

Bundesministerium für Soziales
und Konsumentenschutz
zHd. Mag. Manfred Pallinger
Stubenring 1
1010 Wien

| | | | | |
|---------------------------------|-----------------------------|-------------|----------|-----------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, BearbeiterIn | Klappe (DW) | Fax (DW) | Datum |
| BMSK-40101/0011-IV/4/2008 | Mag.Dj/Mag.Hi | 469/479 | | 26.6.2008 |

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird, sowie einer Verordnung des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Beurteilung des Pflegebedarfs nach dem Bundespflegegeldgesetz (Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz – EinstV) geändert wird; Begutachtungsverfahren

Der ÖGB dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Der vorliegende Entwurf sieht im Wesentlichen eine lineare Erhöhung aller Pflegegeldstufen um 5 % ab 1.1.2009, Änderungen bei der Beurteilung des Pflegebedarfs schwerstbehinderter Kinder und Jugendlicher sowie pflegebedürftiger Personen mit einer schweren psychischen oder geistigen Behinderung, insbesondere demenzieller Erkrankung, vor. Die geplanten Änderungen werden vom ÖGB grundsätzlich begrüßt.

Zu den wesentlichen Punkten des vorliegenden Entwurfs im Einzelnen:

Beurteilung des Pflegebedarfs von schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage tendenziell oft zu niedrig eingestuft werden. Daher sieht das Regierungsprogramm für diese Personengruppen Verbesserungen vor. Um die besondere Intensität der Pflege bei schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen bei der Einstufung zu berücksichtigen, soll laut dem Entwurf ein

ADRESSE
1010 Wien Laurenzerberg 2

Telefon +43 1 534 44-Dw
Telefax +43 1 534 44-Dw
ZVR-Nr.: 576439352

Internet www.oegb.at
E-Mail oegb@oegb.or.at
DVR-Nr.: 0046655

BAWAG AG, Kto. Nr. 01010-225-007
PSK, Kto. Nr. 1808.005
ATU 162 731 00

pauschalierter Erschwerniszuschlag in Form von altersabhängigen Stundenwerten eingeführt werden, der jedoch bloß in Fällen einer Mehrfachbehinderung zur Anwendung kommen soll. Aus Sicht des ÖGB ist die geplante Verbesserung grundsätzlich zu begrüßen, die eingeschränkte Anwendung des Erschwerniszuschlags erscheint jedoch nicht sachgerecht, da auch bei Vorliegen von „nur“ einer Behinderung bei einem Kind oder Jugendlichen ein intensiver Betreuungsbedarf vorliegen kann und dadurch schwerstbehinderte Kinder, die keine Mehrfachbehinderung aufweisen, von der geplanten Verbesserung ausgeschlossen werden.

Beurteilung des Pflegebedarfs von geistig oder psychisch behinderten, insbesondere demenziell erkrankten Personen:

Gemäß dem vorliegenden Entwurf sind Verbesserungen bei der Einstufung für pflegebedürftige Personen mit schweren psychischen und geistigen Behinderungen, insbesondere für an Demenz erkrankte Personen, vorgesehen. Durch die Hinzurechnung eines Pauschalwertes von 30 Stunden soll die besondere Intensität der Pflege in diesen Fällen berücksichtigt werden. Aus Sicht des ÖGB stellt dies eine sinnvolle Maßnahme dar und wird daher befürwortet.

Ausweitung des förderbaren Personenkreises – Förderung der Kurzzeitpflege:

Diese Bestimmung sieht im Wesentlichen vor, dass nahe Angehörige, die seit mindestens einem Jahr die pflegebedürftige Person überwiegend pflegen und an der Erbringung der Pflegeleistung wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind, bei Vorliegen einer sozialen Härte Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen gewährt werden sollen. Im vorliegenden Entwurf ist nun eine Ausweitung des förderbaren Personenkreises um jene im § 21 a aufgezählten nahen Angehörigen - also nahe Angehörige von demenziell erkrankten oder pflegebedürftigen minderjährigen Personen ab der Pflegegeldstufe 1 bzw. solche von pflegebedürftigen Personen ab der Pflegegeldstufe 3 - vorgesehen.

Die Ausweitung des förderbaren Personenkreises wird vom ÖGB grundsätzlich begrüßt. Allerdings sollte aus Sicht des ÖGB die angeführte Bestimmung insofern abgeändert werden, dass die Betroffenen einen Rechtsanspruch auf Förderungen erhalten.

Erhöhung des Pflegegeldes:

Die im Entwurf vorgesehene Erhöhung des Pflegegeldes um 5 % ab 1.1.2009 wird vom ÖGB befürwortet. Das Bundespflegegeld ist zuletzt mit Wirkung ab 1. Jänner 2005 um 2 % erhöht worden. Eine Erhöhung des Pflegegeldes um 5 % stellt daher aus Sicht des ÖGB eine notwendige und sinnvolle Maßnahme dar, um den seit der letzten Erhöhung eingetretenen Kaufkraftverlust des Pflegegeldes auszugleichen. Für die Zukunft wäre es aber aus Sicht des ÖGB zweckmäßig eine Bestimmung im Bundespflegegeldgesetz zu verankern, die eine regelmäßige Valorisierung des

Pflegegeldes festlegt, um den Betroffenen die Sicherheit zu geben, dass das Pflegegeld im Laufe der Zeit nicht an Wert verliert.

Insgesamt stellt der vorliegende Entwurf eine notwendige Verbesserung für die pflegebedürftigen Personen und deren Angehörige dar und wird daher vom ÖGB begrüßt.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Rudolf Hundstorfer
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär